

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3a K-PFG

K-PFG - Kärntner Parteienförderungsgesetz - K-PFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

In Kraft seit 26.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)